

Die Landrätin

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Deutsche WindXperts 6. GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

-	Eingangsdatum 08.10.2025	Aktenzeichen 4.2-04328-25-44	Datum 10.12.2025
---	-----------------------------	---------------------------------	---------------------

Vorhaben Imm: 9067747.3
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG
im WP Langenberg - WEA 2
hier: 1. Änderungsgenehmigung der Genehmigung vom 01.07.2025,
Az. 4.2-04986-24-44
- Änderungen des Anlagentyp auf Enercon E-175 EP5 E2 mit HST und der
Nennleistung

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Grundstück Langenberg, Im Lau
Gemarkung Langenberg
Flur 35
Flurstück 18

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG des Kreises
Gütersloh vom 01.07.2025, Az. 4.2-04986-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 08.10.2025 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Änderung des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E2

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit einer **Nennleistung von 7.000 kW.**

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flur-stücke	Gesamt-höhe [m]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]
	X	Y						
WEA 2	451.370	5.734.220	Langenberg	35	18	249,5	162	175

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 2
bestehend aus: 1 Windenergieanlage, Typ ENERCON E-175 EP5 E2

- 7,0 MW Nennleistung
- 249,5 m Gesamthöhe
- 162 m Nabenhöhe
- 175 m Rotordurchmesser

Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter mit Serrations, gondelintegrierte Transformatorstation

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Rückbauverpflichtung

Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der/s Windenergieanlagen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **257.584 €** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

2. Vor Baubeginn ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der UTM-Koordinaten der genehmigten Standorte und der Höhenlage der baulichen Anlage (Schnurgerüstnahme) vorzulegen.

Das Absteckprotokoll, erstellt durch einen/eine öffentlich bestellte(n) Vermessingenieur/in, ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Vorher dürfen weitere Baumaßnahmen nicht ausgeführt werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Hierbei ist das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Langenberg Deutschland Bericht-Nr.: I17-SE-2024-760 Rev.01“ zu beachten (dabei wird insbesondere auf die „Anmerkung zu Typenprüfung und Anlagenparametern der WEA“ (S. 3) und die Anforderung im Gutachten (S. 8), dass die Untersuchung von Interferenzeffekten oder wirblerregten Schwingungen nicht im genannten Gutachten durchgeführt worden ist, sondern durch einen dritten unabhängigen Gutachter oder Prüfstatiker zu erfolgen hat, hingewiesen).

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Das schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA am Standort Langenberg, Bericht-Nr.: I17-SCH-2024-208 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co KG aus Husum vom 16.05.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage WEA 2 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,okt, Vermessung}$) die in Auflage E.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, dass Immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 2	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
OM-NR-03-0	104,0	2,1	106,1

D) Allgemeine Auflagen

- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzugeben.
- Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

E) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

- Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten

Immissionsort	Adresse	Gebiet
IO 1	Lohbergweg 83, Langenberg	MI
IO 2	Bergstr. / Allerbeckerweg, Langenberg	WA
IO 3	Allerbeckerweg 111, Langenberg	WR
IO 4	Im Lau 2, Langenberg	MI
IO 4.1	Wiesenweg 4, Langenberg	MI
IO 4.2	Bergstr. 11, Langenberg	MI
IO 4.3	Bergstr. 22a, Langenberg	MI
IO 4.4	Bergstr. 30, Langenberg	MI
IO 5	Horstkampstr. 9, Langenberg	WA
IO 6	Benteler Str. 60, Wadersloh	MI
IO 7	Bredenweg 8, Waderloh	MI
IO 8	Im Buschkamp 10, Wadersloh	WA
IO 9	Langenberger Str. 55, Wadersloh	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm einhalten werden:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW).
3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
4. Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermesssen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L _{WA}
Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 2:								
OM-NR-03-0								
L _w , Okt [dB(A)]	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	104,0
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	105,7
L _{o, Okt} [dB(A)]	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	106,1

mit:

$$L_{e, \text{max}, \text{Okt}} = L_{w, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ (max. Oktavschallleistungspegel) und}$$

$$L_{o, \text{Okt}} = L_{w, \text{Okt}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

ermittelt aus:

$L_{w, \text{Okt}}$: vermessener Oktavschallleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. (Quelle Lärmprognose, nicht vermessene Schallwerte sowie Grundlage WEA-Handbuch 19. Ausgabe S. 331)

5. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2.3 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage E.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \text{max}, \text{Okt}}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis:

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Die Auflagen zum Schattenwurf aus der Genehmigung vom 01.07.2025, Az. 4.2-04986-24-44 gelten weiterhin.

F) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Baugrundgutachten eines geotechnischen Labors vorzulegen, wonach die Einhaltung der zulässigen Bodenkennwerte und Grundwasserstände für den Standort bestätigt werden. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Becheinigungen der benannten Sachverständigen für Standsicherheit vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

4. Name und Anschrift des Betreibers/der Betreiber der Windkraftanlagen sind der Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
5. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die installierten Anlagen mit der genehmigten Windkraftanlagen identisch sind (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Eiswurf

6. Da nach den vorgelegten Bauvorlagen die Windkraftanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ausgestattet ist, ist im Bereich unter der Windkraftanlage durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. (Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass)
7. Die Funktionssicherheit der Einrichtung, durch die der Betrieb der Windkraftanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann, ist durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu bestätigen. Spätestens zur abschließenden Fertigstellung der Windkraftanlage ist der entsprechende Nachweis eines Sachverständigen hier vorzulegen. (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauO NRW).

Brandschutz

8. Das Brandschutzkonzept der Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 25.4.2025 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
9. Um im Einsatzfall den Zugang zur Windenergieanlage für Feuerwehr und Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschlüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtüren zu installieren. Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Langenberg und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
10. Die Kranzfahrt zur WEA muss als Feuerwehrzufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Sie ist als Feuerwehrzufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
11. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, und in der Gondel sind zur eindeutigen Identifizierung Notfallschilder (Rettungspunkte) gemäß nachfolgendem Beispieldiagramm anzubringen:



Hierbei sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich.

12. Aufstiegshilfen (z.B. Aufzugsanlage, Steige-Plattformen) sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, die auch im Turmfuß zu betätigen sein muss.
13. Die Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß mit akkugepufferten Einzelleuchten sicherzustellen.
14. Da der Abstand der Windenergieanlage zum angrenzenden Baumbestand den Trümmerschatten (1,5-fache der Nabenhöhe zzgl. der Rotorblattlänge)

unterschreitet, ist zur Verhinderung einer Brandausbreitung zusätzlich zu den im Brandschutzkonzept beschriebenen Schutzmaßnahmen in der Gondel der Anlage ein geeignetes Feuerlöschsystem zu installieren.

15. Der Feuerwehr Langenberg sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendige Ortskenntnis zu erwerben.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 08.10.2025 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Langenberg
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
- dem Kreis Warendorf.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Gemeinde Langenberg als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Gemeinde Langenberg; es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Windenergiegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvo-raussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Ge-nehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antrag-stellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des All-gemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein sonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

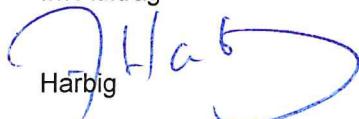
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen be-kannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Post-stelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf ei-nem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht wer-den. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-bedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Häbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Genehmigung vom 01.07.2025, Az. 4.2-04986-24-44, zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche

Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

2. Da die Anforderung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt gemäß § 4 BauO NRW nur hinsichtlich der Errichtung von Gebäuden besteht, wird auf eine eigenverantwortliche privatrechtliche Sicherung der Erschließung hingewiesen.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Inhalt

- 00 00_01_Deckblatt.pdf
00_02_Inhaltsverzeichnis.pdf
- 01 01_01_Formular_1_WEA2.pdf
01_03_Formular_2.pdf
- 01 01_04_Formular_4_WEA2.pdf
01_06_Hinweis_Formular_4.pdf
01_07_Formular_7.pdf
01_08_Projektkurzbeschreibung.pdf
- 02 02_01_Bauantrag_WEA2.pdf
02_02_Baubeschreibung_WEA2.pdf
02_03_Betriebsbeschreibung_WEA2.pdf
02_07_Nachweis_Bauvorlagebescheinigung.pdf
- 03 03_01_Herstell_und_Rohbaukosten_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
- 04 04_01_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
04_02_Lageplan_obW.pdf
04_03_Lageplan_ABK_WEA2_1zu5000.pdf
04_05_Amtlicher_Lageplan_WEA2.pdf
04_07_Abstandsflaechenberechnung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
04_08_Spezifikation_Zuwegung_Baustellenflaechen_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf

Nr. Inhalt

- 05** 05_01_Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E2.pdf
05_02_Technisches_Datenblatt_Technische_Daten_E_175_EP5_E2.pdf
05_03_Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions_E_175_EP5_E2.pdf
05_04_Technische_Beschreibung_Turm_und_Funda-
05_05_Technisches_Datenblatt_Turm_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_06_Gondelschnitt_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_07_Gondelabmessungen_E_175_EP5_E2.pdf
05_08_Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
05_09_Anachtszeichnung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
05_10_Ueberblick_ueber_die_Steuerungssysteme_der_Windenergieanlagen.pdf
05_11_Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E_175_EP5_E2.pdf
05_12_Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
05_13_Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
05_14_Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf

- 06** 06_01_Technische_Beschreibung_Wassergefaehrnde_Stoffe_E_175_EP5_E2.pdf
06_02_Information_Sicherheitsdatenblaetter.pdf

- 07** 07_01_Datenblatt_Abfallmengen.pdf
07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf

- 08** 08_01_Information_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf

- 09** 09_01_Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
09_02_Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
09_03_Schallimmissionsprognose.pdf

- 10** 10_01_Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
10_02_Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10_03_Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf
10_04_Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
10_05_Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
10_06_Technische_Beschreibung_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
10_07_Notstromversorgung_der_Befeuerung.pdf
10_08_Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_09_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10_10_Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_11_Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10_12_Wartungsplan.pdf

- 11** 11_01_Arbeitssicherheit.pdf
11_02_Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits_Perso-
11_03_Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege_E_175_EP5_E2.pdf

- 12** 12_01_Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf

Nr. Inhalt

- 12_02_Brandschutzkonzept_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
- 13 13_01_Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf
- 14 14_01_Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
14_02_Rückbaukostenschaetzung_E_175_EP5_E2_162mNh.pdf
14_03_Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
- 15 15_01_Projektkurzbeschreibung.pdf
15_02_Antragsformular_Luftfahrt.pdf
15_03_Hindernisangaben_fuer_die_Luftfahrt.pdf
15_04_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
- 16 16_01_Typenpruefung.pdf
16_02_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
- Aenderungsantrag_16b_WEA_1.pdf
Bevollmaechtigung_Aenderungsantrag.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

- BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
- AVwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)

BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBI. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791)
	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)

BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBI. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBI. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BArz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)